

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter des Vizepräsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER und

Dr. Claudia KAHR

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Dr. Nina PALMSTORFER
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des ***, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Zeno Agreiter, Bürgerstraße 17/P, 6020 Innsbruck, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 1. Februar 2019, Z W195 2212550-1/4E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Begründung

1. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

2. Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG sowie auf Erwerbsfreiheit gemäß Art. 6 StGG. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob der Beschwerdeführer von der durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck für dessen Sprengel angelegten Liste der Verteidiger für Strafsachen ("Verteidigerliste") zu Recht gestrichen wurde, insoweit nicht anzustellen.

3. Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Verfassungswidrigkeit des § 516 Abs. 4 StPO behauptet wird, lässt ihr Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so

wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: Gegen die mit der Übergangsbestimmung des § 516 Abs. 4 StPO vorgenommene Differenzierung besteht unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG) sowie der Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG) keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Rechtsanwälte sind – unabhängig von der Eintragung in eine "Verteidigerliste" – ex lege zur Vertretung in Strafsachen gemäß § 48 Abs. 1 Z 5 StPO iVm §§ 1 und 5 RAO berechtigt.

4. Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzu-
sehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 11. Juni 2019

Der Vizepräsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. PALMSTORFER